



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.008/1-V/6/89

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

Betreff: GESETZENTWURF	
Z:	10 - Ge/98
Datum:	22. JAN. 1990
Verteilt:	23. Jan. 1990 <i>Jaff</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger 2724

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz geändert wird;
Begutachung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz geändert wird.

18. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.A. LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.008/1-V/6/89

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	59.243/52-18/89 18. November 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert wird;
Begutachung

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzler-
amt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 7:

In der Novellierungsanordnung hätte es "lit.c sublit.aa" zu
heißen.

Zu Art. I Z 13 (§ 16 Abs. 2):

Der Ausdruck "In Einzelfällen" am Beginn des Abs. 2 entspricht
nicht dem gesetzlichen Determinierungsgebot des Art. 18 Abs. 1
B-VG (vgl. auch die Erläuterungen, Seite 6). Demnach wäre in
das Gesetz und nicht bloß in die Erläuterungen eine ent-
sprechende Umschreibung der in Betracht kommenden Einzelfälle
aufzunehmen.

- 2 -

Zu Art. I Z 21 (§ 22 Abs. 5):

Die Zuteilung von Budgetmitteln wäre im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG näher zu determinieren.

Zu Art. I Z 29 (§ 56):

Hiezu ist - wie zu Art. I Z 2 (§ 18 Abs. 8 AHStG) bzw. Art. I Z 14 (§ 38 KHOG) der parallelen Entwürfe von Novellen zu AGStG und KHOG - zu bemerken, daß die Beschränkung der Kooperationsmöglichkeit auf juristische Personen mit dem Gleichheitssatz offensichtlich nicht zu vereinen ist.

Zu den Erläuterungen:

Am Ende des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wäre die Kompetenzgrundlage anzugeben.

Die Aussage in den Erläuterungen und im Vorblatt, daß lediglich etwa S 25.000,-- jährlich an Kosten anfallen, ist offensichtlich korrekturbedürftig, da z.B. im § 16 Abs. 2 ein neuer Beirat (mit in- und ausländischen Fachvertretern) eingerichtet und herangezogen werden soll.

Zum Vorblatt:

Hiezu ist auf das die "EG-Rechtskonformitätsprüfung" betreffende ho. Rundschreiben vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89 hinzuweisen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

18. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.A. LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

doc. 17257